

FLUGPLATZORDNUNG MFC PUCKING

STAND 25.4.2025

PRÄAMBEL

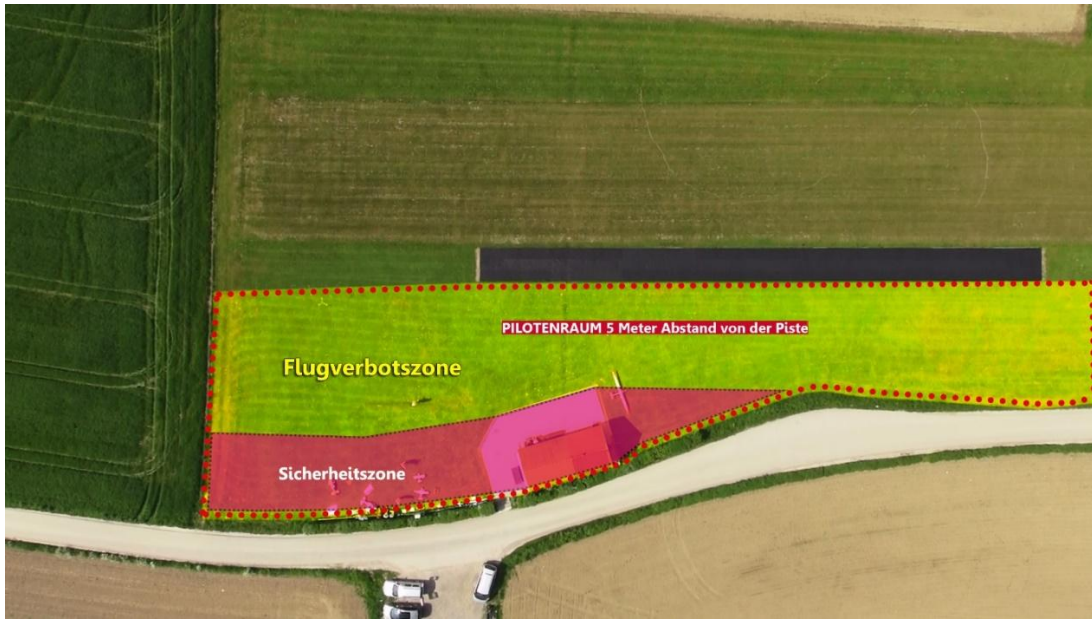
RÜCKSICHTNAHME ZAHLT SICH AUS. VON JEDEM PILOTEN WERDEN FREUNDLICHKEIT UND HILFSBEREITSCHAFT AUCH GEGENÜBER FREMDEN PERSONEN ERWARTET. DAS BEFOLGEN DER SICHERHEITSREGELN ALLEIN GENÜGT NICHT. GENAUSO WICHTIG IST ES, DIE RECHTE DES ANDEREN ZU RESPEKTIEREN UND IHM UND SEINEM MODELL BEACHTUNG ZU SCHENKEN.

1. Das Fliegen von Flugmodellen auf dem Gelände des Modellfliegerclubs Pucking ist grundsätzlich nur Mitgliedern des Vereins gestattet. Jedes Mitglied ist berechtigt und dazu angehalten, Vereinsfremden das Fliegen zu untersagen.
2. Es muss nachweislich eine Mitgliedschaft beim österreichischen Aeroclub bestehen.
3. Seit 31.12.2020 Ist die Durchführungsverordnung EU-VO2019/947 für unbemannte Luftfahrzeuge (UA) in Kraft getreten. Damit wurden auch die nationalen gesetzlichen Regelungen zu dieser Verordnung für den Modellflug verbindlich. Die Registrierung muss von jedem Betreiber eines Modells online durchgeführt werden. Der Betreiber erhält nach erfolgreicher Registrierung eine Registrierungsnummer, die er auf allen von ihm verwendeten Modellen anbringen muss (dies kann auch ganz einfach durch händisches Beschriften der Drohne erfolgen).
4. Für den Betrieb von UA (Flugmodellen) ist die Piloten ein Kompetenznachweis seit 31.12.2020 vorgeschrieben. Ab einem Alter von 16 Jahren ist das Ablegen des Kompetenznachweises möglich, der aus 40 Fragen besteht, die sich auf 9 Themen verteilen. Das dabei ausgestellte Zertifikat ist beim Flugbetrieb mitzuführen. Der Kompetenznachweis hat eine Gültigkeit von 5 Jahren und ist kostenlos. Jugendliche/Kinder unter 16 Jahren können keinen Kompetenznachweis ablegen. Sie dürfen den Flugbetrieb nur unter Aufsicht einer mindestens 16-jährigen Person mit abgelegtem Kompetenznachweis ausüben.
5. Registrierungsbestätigung, Kenntnissnachweis sowie Aeroclub Mitgliedskarte sind immer mitzuführen.
6. Das Gastfliegen ist generell nicht gestattet, dies gilt auch für ein eventuelles Lehrer / Schüler Fliegen mit vereinsfremden Personen. Ausnahmeregelungen, wie z.B. bei diversen Veranstaltungen, sind von mindestens einem Vorstandsmitglied zu genehmigen. Das einladende Mitglied muss dabei anwesend sein, übernimmt die volle Haftung.

7. Es dürfen nur solche Flugmodelle betrieben werden, die sich in einem technisch einwandfreien flugsicheren Zustand befinden. Jeder Pilot trägt die volle Verantwortung für sein gesamtes Fluggerät. Neu gebaute, bzw. Modelle nach einem Umbau müssen, wenn möglich im Beisein eines anderen Vereinsmitgliedes, vor dem ersten Start überprüft werden.
8. Zum Fernsteuern von Flugmodellen dürfen nur Fernsteueranlagen die gemäß der aktuellen Richtlinien/Verordnungen des Telekommunikationsgesetzes, bzw. entsprechender EU Behörden für die Fernsteuerung von Flugmodellen zulässig sind, genutzt werden. Der Nachweis wird über eine für das Gerät gültige Konformitätserklärung des Herstellers/Importeurs erbracht.
9. Erlaubte Aufstiegszeiten täglich von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang, jedoch für Modelle mit Verbrennungsmotor innerhalb dieses Zeitrahmens zusätzlich eingeschränkt an:

Werktagen von:	8:00 - 13:00 und 15:00 - 20:00 Uhr
Werktagen vor Sonn- u. Feiertagen:	8:00 - 13:00 und 15:00 - 19:00 Uhr
Sonn- u. Feiertagen:	9:00 - 13:00 und 15:00 - 19:00 Uhr
10. Wenn sich mehr als zwei Piloten auf dem Flugplatz befinden, ist ein Betriebsleiter zu ernennen, vorzugsweise ein Mitglied, welches keine Absicht zum Fliegen hat. Definition Pilot: Als Pilot gilt ein Mitglied des MFC Pucking, das ein Fluggerät am Fluggelände abgestellt hat (im Auto untergebrachte Fluggeräte gelten als nicht abgestellt).
11. Entscheidungsrechte und Befugnisse des Betriebsleiters:
 - Anordnungsbefugnis in allen Fällen, die in dieser Flugplatzordnung nicht geregelt sind.
 - Ausnahmen von der Standardflugplatzordnung, wenn Sicherheit oder Interessen des Flugplatzes dies erfordern.
 - Erteilung von Start- und Landeverbot, wenn die Sicherheit nicht gewährleistet ist oder sonst ein Verstoß gegen die Flugplatzordnung vorliegt.
12. Flugmodelle mit Verbrennungsmotor müssen mit Schalldämpfern ausgerüstet sein und dürfen den vorgegebenen maximalen Schallpegel von $L_a=84 \text{ dB(A)}/7\text{m}$ bei Volllast nicht überschreiten. Unnötig langes Laufen lassen am Stand ist zu unterlassen. Der Betriebsleiter kann im Zweifel den Start eines Modells, das den max. zulässigen Schallpegel überschreitet untersagen bis der Nachweis über die Einhaltung des max. Schallpegels erbracht wird.
13. Piloten, die noch keine Alleinflugberechtigung besitzen, dürfen erst nach fliegerischer Einweisung und nur im Beisein eines flugkundigen Vereinsmitglieds Flugmodelle auf dem Gelände betreiben.

14. Zum Starten und Landen der Modelle ist ausschließlich die Startbahn zu benutzen. Über die Start- und Landerichtung (auch bei Querwind) entscheidet im Zweifelsfalle der Betriebsleiter. Beabsichtigte Starts und Landungen sind verpflichtend den anderen fliegenden Piloten anzukündigen bzw. mit ihnen abzusprechen.
15. Während des Flugbetriebes ist darauf zu achten, dass sich keine Personen auf dem Flugfeld befinden. Das Überfliegen der Flugverbots- und der für Zuschauer, und Modellpiloten vorgesehenen Sicherheitszone ist strengstens verboten.
16. Tiefflüge (Flughöhe unter 10m) müssen angekündigt werden. Tiefflüge über der Straße sowie der Pilotenfläche sind generell untersagt. Kunstflüge über dem Parkplatz sind zu unterlassen.
17. Die gesetzlich vorgeschriebene maximale Aufstiegshöhe von 150m über Grund muss generell eingehalten werden.
18. Starts von F- Schleppzügen sind den anderen Piloten ausdrücklich bekanntzugeben, da das F- Schlepp- Team beim Start in der Regel nicht am gemeinsamen Pilotenraum steht. Nach erfolgtem Start haben die F- Schlepp- Piloten den allgemeinen Pilotenraum aufzusuchen.
19. Alle Zuschauer, sowie Personen, die nicht unmittelbar am Flugbetrieb beteiligt sind, halten sich in der Sicherheitszone auf.
20. Landungen haben Vorrang vor jedem Startvorgang. Bei Eintritt einer Notlage (z.B. stehengebliebener Motor), hat jeder Start sowie nach Möglichkeit jede Landung anderer Modelle zu unterbleiben, bis das gefährdete Modell gelandet ist.
21. Die Benutzung von Hochstartseilen für Segelflugmodelle ist grundsätzlich vorher mit dem Betriebsleiter abzusprechen und nur dann zulässig, wenn andere Piloten mit ihren Modellen nicht in der Luft sind, bzw. dem Start zugestimmt haben.
22. Die Piloten stehen beim Fliegen so eng als möglich an dem dafür vorgesehenen Platz um eine gesicherte Kommunikation zu gewährleisten. Die Skizze zeigt den Pilotenraum Flugverbots- und Sicherheitszone.



23.

Abbildung 1 Pilotenraum Flugverbots- und Sicherheitszone

24. Der Verein und seine beauftragten Betriebsleiter sind von jeglicher Haftung freigestellt, die die bestehende Deckungssumme der Vereinshaftpflichtversicherung übersteigt, wenn ihm oder einem Helfer durch die Benutzung des Vereinsgeländes und seiner Einrichtungen ein Schaden entstehen sollte. Für Schäden, die dem Verein oder seinen Mitgliedern durch den Gastpiloten entstehen, hat dieser zu haften. Die zur Anerkennung der Flugplatzordnung geleistete Unterschrift gilt hierfür entsprechend.
25. Der Flugplatz und die übrigen Vereinseinrichtungen sind pfleglich zu behandeln und in ordentlichem Zustand zu erhalten.
26. Alle Auflagen dieser Flugplatzordnung zur Durchführung des Flugbetriebes sind von allen Benutzern des Modellfluggeländes strikt zu beachten. Von der Einhaltung dieser Auflagen hängen die Fluggenehmigung und damit die Ausübung unseres Hobbys ab.
27. Bei Zuwiderhandlung behält sich der Vorstand die Aussprache eines zeitlich begrenzten Flugverbotes des jeweiligen Mitgliedes vor. Im Falle einer schwerwiegenden Verfehlung kann diese bis zum Ausschluss aus dem Verein führen.

Der Vorstand